

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Königswinter und für die Wahl zum/r hauptamtlichen Bürgermeister/in der Stadt Königswinter am 13. September 2020

Es gelten folgende Vorschriften:

Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen sind insbesondere die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46b und 46d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), und der §§ 25 und 26 sowie §§ 75a und 75b Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602), zu beachten.

Für das gesamte Bewerberaufstellungsverfahren sind amtliche Vordrucke gemäß der Musteranlagen zur KWahlO zu verwenden, die ab sofort beim

**Geschäftsbereich 32 – Ordnungsamt/Servicebereich 330 – Standesamt und Bürgerdienste,
Servicebereichsleiterin Frau Ute Kluth (Zimmer 013),
Drachenfelsstraße 9 in 53639 Königswinter
(Telefon: 02244/889-346 oder E-Mail: ute.kluth@koenigswinter.de),**

während der Dienststunden montags bis freitags in der Zeit von 8:30 bis 12:30 Uhr sowie zusätzlich donnerstags vom 14:00 bis 17:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung angefordert werden können und kostenlos ausgegeben werden.

Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, über die Seite

www.votemanager.de/parteienkomponente

die Wahlvorschläge elektronisch zu erfassen und die benötigten Formulare zu erzeugen sowie auszudrucken.

Zusätzlich dazu stehen Ihnen die Formulare auf der städtischen Homepage über den Link

www.koenigswinter.de/de/kommunalwahl-2020.html

zum Abruf als pdf-Dateien zur Verfügung.

1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen:

Gemäß § 24 KWahlO fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Ich weise darauf hin, dass Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger/innen) unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar sind.

2. Wahlvorschlagsrecht:

Wahlvorschläge können gemäß § 15 Abs. 1 KWahlG von **Parteien** (politische Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes), **Wählergruppen** (Gruppen von mitgliedschaftlich organisierten Wahlberechtigten) und **Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen** (einzelne Wahlberechtigte) eingereicht werden. Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen können jedoch keine Reserveliste abgeben.

Für die Wahl zum Bürgermeister beziehungsweise zur Bürgermeisterin können auch **Selbstbewerber/Selbstbewerberinnen** Wahlvorschläge einreichen (§ 46d Abs. 1 S. 2 KWahlG).

Ist jedoch eine Partei oder Wählergruppe in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie nach § 15 Abs. 2 KWahlG nur dann einen Wahlvorschlag einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat.

Dies gilt nicht für Parteien, die diese nach Parteiengesetz geforderten Unterlagen bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Das Innenministerium wird bekanntmachen, welche Parteien dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben, wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wer hierfür antragsberechtigt ist und wie die Bestätigung dem Antragsteller und den zuständigen Wahlorganen bekanntgegeben wird.

3. Erstellung von Wahlvorschlägen:

Wahlvorschläge von Parteien/Wählergruppen dürfen nur Bewerber/Bewerberinnen benennen, die in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung oder, falls diese nicht zustande kommt in einer Versammlung von Wahlberechtigten, in geheimer Abstimmung gewählt worden sind. Dies gilt ebenso für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen.

Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist (§ 17 Abs. 2, 3 KWahlG).

Nach § 17 Abs. 7 KWahlG regeln Parteien und Wählergruppen das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin durch ihre Satzung.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gemäß § 17 Abs. 6 KWahlG gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch hin ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Nach § 17 Abs. 4 KWahlG sind die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen ab dem 46. Monat nach Beginn der Wahlperiode, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen. Auf die am 13.02.2020 bekanntgemachte Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Königswinter in 22 Wahlbezirke vom 11.02.2020 wird Bezug genommen.

Gemäß § 17 Abs. 8 KWahlG ist eine Niederschrift über die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung zu fertigen und mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von ihm bestimmte Teilneh-

mer/Teilnehmerinnen dem Wahlleiter gegenüber an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/Bewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Der Wahlleiter ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches und zuständig für die Annahme dieser Versicherung an Eides Statt.

Die Bebringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

3.1 Inhalt und Form von Wahlvorschlägen für Wahlbezirke (§ 26 KWahlO)

Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Name und ggf. Kurzbezeichnung der **Partei** oder **Wählergruppe**, die den Vorschlag einreicht. Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet sein. Ist der Name, die Kurzbezeichnung oder das Kennwort geeignet, Verwechslungen mit einer anderen Partei oder Wählergruppe hervorzurufen, so kann die Vertrauensperson (siehe unten) bis zur Entscheidung über die Zulassung eine Bezeichnung des Wahlvorschlags festsetzen, durch die die Verwechslungsgefahr beseitigt wird.
- Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung); E-Mail Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des **Bewerbers/** der **Bewerberin** (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar). Bei Beamten/Beamtinnen und Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.
- den von der für das Wahlgebiet zuständigen **Leitung** unterzeichneten Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe (§ 15 Abs. 2 S. 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss ein Unterzeichnender seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten. Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.
- zusätzlich von **5 Wahlberechtigten** des Wahlbezirks unterzeichnete (§ 15 Abs. 2 S. 3 KWahlG) Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk von Parteien oder Wählergruppen die nicht in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind, dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Die **Unterstützungsunterschriften** sind auf **amtlichen Formblättern** gemäß Anlage 14a KWahlO zu erbringen. Diese Formblätter sind beim Wahlleiter der Stadt Königwinter (siehe oben) unter Angabe der Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, anzufordern. Bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen ist das Kennwort sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben vor Ausgabe der Formblätter auf diesen zu vermerken. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtstag und Hauptwohnung des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/Unterzeichnerinnen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- Ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte darf **nur einen Wahlvorschlag** unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst **nach** Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- die Erklärung des/der vorgeschlagenen Bewerbers/Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a KWahlO, dass er/sie seiner/ihrer Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebiets seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber/Bewerberin gegeben hat. Sie kann nach dem Muster der Anlage 11a KWahlO auf dem Wahlvorschlag abgegeben werden. Die ordnungsgemäße und fristgerechte Abgabe der **Zustimmungserklärung** ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- eine **Wählbarkeitsbescheinigung** nach dem Muster der Anlage 13a KWahlO, dass der Bewerber/die Bewerberin wählbar ist. Die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a KWahlO erteilt werden.
- eine Ausfertigung der **Niederschrift** nach dem Muster der Anlage 9a KWahlO über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen **Versicherungen an Eides Statt** nach dem Muster der Anlage 10a KWahlO bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen, soweit die Niederschrift und die Versicherungen an Eides Statt nicht bereits einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt sind.
- eine **Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis**, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält, sofern sich Beamte/Beamtinnen oder Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen (soweit er/sie nicht überwiegend körperliche Arbeit verrichten) nach § 13 Abs. 1 oder Abs. 6 KWahlG bewerben.

3.2 Inhalt und Form von Wahlvorschlägen für die Reserveliste (§ 31 KWahlO)

Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe
- in erkennbarer Reihenfolge Familienname, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der **Bewerber/Bewerberinnen** (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar). Bei Beamten/Beamtinnen und Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der er/sie **beschäftigt** sind, anzugeben.
- Namen und Anschriften der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson**.
- die Unterzeichnung der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe
- Reservelisten von Parteien und Wählergruppen, die nicht in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen gemäß § 16 Abs. 1 KWahlG von 1 von Tausend der Wahlberechtigten des Wahlgebietes, also von **34 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b KWahlO zu erbringen. Diese Formblätter sind bei dem Wahlleiter der Stadt Königswinter (siehe oben) unter Angabe der Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreichen will, anzufordern. Der Wahlleiter hat diese Angaben vor Ausgabe der Formblätter auf diesen zu vermerken. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag für die Reservelisten unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Hauptwohnung des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO beizufügen, dass er/sie im

Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/Unterzeichnerinnen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags für die Reserveliste. Ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag für die Reserveliste unterzeichnen. Hat jemand mehrere Reservelisten unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für Reservelisten ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags im Wahlbezirk bleibt unberührt. Die Unterzeichnung durch Bewerber/Bewerberinnen ist zulässig.

Wahlvorschläge für die Reserveliste dürfen erst nach Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen in der Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Parteien oder Wählergruppen unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- die **Zustimmungserklärung** des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12b KWahlO. Die Zustimmung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11b KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- eine **Wählbarkeitsbescheinigung** nach dem Muster der Anlage 13a KWahlO. Diese Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11b KWahlO erteilt werden. Nach § 31 Abs. 3 S. 7 KWahlO ist diese Bescheinigung entbehrlich, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird.
- die **Niederschrift** nach dem Muster der Anlage 9a KWahlO über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen **Versicherungen an Eides Statt** nach dem Muster der Anlage 10a KWahlO, soweit die Niederschrift und die Versicherungen an Eides Statt nicht bereits einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt sind.
- eine **Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis**, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält, sofern sich Beamte/Beamtinnen oder Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen (soweit er/sie nicht überwiegend körperliche Arbeit verrichten) nach § 13 Abs. 1 oder Abs. 6 KWahlG bewerben

Gemäß § 16 Abs. 2 KWahlG kann auf der Reserveliste vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten Bewerber/Bewerberin sein soll.

Dann muss die Reserveliste nach § 31 Abs. 2 KWahlO ferner enthalten:

- Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers/der zu ersetzenden Bewerberin.
- den Wahlbezirk oder die fortlaufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

3.3 Inhalt und Form von Wahlvorschlägen für die Bürgermeisterwahl (§ 75b KWahlO)

Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Bürgermeister beziehungsweise zur Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11d KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der **Partei oder Wählergruppe**, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers/der Wahlvorschlagsträgerin gekennzeichnet werden;
- nur **einen Bewerber/Bewerberin** je Wahlvorschlag;
- Familienname, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar) des **Bewerbers/der Bewerberin**;
- Name und Anschrift der **Vertrauensperson** sowie der **stellvertretenden Vertrauensperson**;

- Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen **Leitung unterzeichnet** sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin im Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Davon unberührt bleibt, dass nach § 46d Abs. 1 KWahlG ein Bewerber/eine Bewerberin, der/die nach § 65 Abs. 2 der Gemeindeordnung wählbar ist, sich selbst vorschlagen kann. Für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber/Elzelbewerberinnen (§ 15 Abs. 2 KWahlG).
- **Gemeinsame Wahlvorschläge** von mehreren Parteien oder Wählergruppen sind gem. § 46d Abs. 3 KWahlG zulässig. Der Bewerber/die Bewerberin ist hierzu entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger zu wählen.
- Wahlvorschläge für die Wahl zum Bürgermeister beziehungsweise zur Bürgermeisterin von Parteien oder Wählergruppen, die nicht in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines **Wahlvorschlags** aus dem Land im Bundestag vertreten sind und Wahlvorschläge für die Wahl zum Bürgermeister beziehungsweise zur Bürgermeisterin von Einzel- und Selbstbewerbern/Elzel- und Selbstbewerberinnen, die keinen Sitz im Rat haben, **müssen von mindestens 260 Wahlberechtigten**¹ persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Amtsinhaber/Amtsinhaberinnen. Die **Unterstützungsunterschriften** sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c KWahlO zu erbringen. Diese Formblätter sind beim Wahlleiter der Stadt Königswinter (siehe oben) unter Angabe des Wahlvorschlagsträgers anzufordern. Bei Parteien und Wählergruppen ist die Kurzbezeichnung anzugeben, bei Einzel- und Selbstbewerbern/Elzel- und Selbstbewerberinnen sind Kennwort, Familienname, Vornamen, und Wohnort des/der vorgeschlagenen Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben **vor** Ausgabe der Formblätter auf diesen zu vermerken. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Hauptwohnung des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Für jeden Unterzeichner/in ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/Unterzeichnerinnen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags. Ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte darf nur **einen Wahlvorschlag** für die Wahl zum Bürgermeister beziehungsweise zur Bürgermeisterin unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; dass er seiner/sie ihrer Aufstellung zustimmt und für keine andere Bürgermeisterwahl oder Landratswahl seine/ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/Bewerberin gegeben hat. Sie kann nach dem Muster der Anlage 11d KWahlO auf dem Wahlvorschlag abgegeben werden. Die ordnungsgemäße und fristgerechte Abgabe der **Zustimmungserklärung** ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- eine **Wählbarkeitsbescheinigung** nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; dass der Bewerber/die Bewerberin wählbar ist. Die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d KWahlO abgegeben werden.
- bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der **Niederschrift** nach dem Muster der Anlage 9c KWahlO über die Versammlung zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen **Versicherungen an Eides statt** nach dem Muster der Anlage 10c KWahlO.

¹ Fünfmal soviel Wahlberechtigte, wie die Vertretung in der laufenden Periode Mitglieder hat (vergleiche § 46d Abs. 1 Satz 3 KWahlG; dies bedeutet 5x52=260)

4. Einreichungsort und Frist (§§ 15 Abs. 1, 16 Abs. 3, 46 b KWahlG)

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Stadt Königswinter, für die Reserveliste sowie für die Wahl zum Bürgermeister beziehungsweise zur Bürgermeisterin sind spätestens bis zum

16.07.2020 (59. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr (Ausschlussfrist),

bei dem

**Wahlleiter der Stadt Königswinter
Geschäftsbereich 32 – Ordnungsamt/Servicebereich 330 – Standesamt und Bürgerdienste,
Servicebereichsleiterin Frau Ute Kluth (Zimmer 013),
Drachenfelsstraße 9 in 53639 Königswinter**

einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Fristablauf beseitigt werden können.

gez.
Dirk Käsbach